

# Die landwirtschaftliche Hirschhaltung

In der Landwirtschaft genutzte Hirsche werden unter dem Begriff Zuchtschalenwild zusammengefasst und gehören zur Kategorie Gehegewild. Hierbei handelt es sich um einen relativ jungen landwirtschaftlichen Betriebszweig, der erstmals 1969 in Neuseeland legalisiert wurde. Im Vergleich dazu fand die Domestizierung des Hausrindes bereits vor rund 10 000 Jahren statt. Zum Zuchtschalenwild werden Damhirsche, aber auch Wapiti-, Sika- und Rothirsche gezählt.

In Europa wie auch in der Schweiz werden überwiegend Damhirsche zur Fleischproduktion gehalten, ihr Wildbret gilt dem des Rothirsches überlegen. Die Bastgewinnung, welche in Übersee neben der Fleischproduktion eine grosse Rolle spielt, ist weder in der Schweiz noch im übrigen Europa aufgrund der nötigen Geweihamputation toleriert. Ein weiterer Grund, wieso Damhirsche in den hiesigen Gefilden den anderen Hirscharten vorgezogen werden, ist insbesondere auch in ihrer geringeren innerartlichen Aggres-

sivität und der grösseren Anpassungsfähigkeit sowie Belastbarkeit zu suchen. Dies führt dazu, dass der Damhirsch toleranter gegenüber der engen Gehegehaltung ist als z. B. der Rothirsch. Aufgrund seines intermediären Äsungstyps mit einer Tendenz zum Grasfresser nutzt der Damhirsch eine grosse Bandbreite von Pflanzen und eignet sich somit besonders gut für eine extensive Grünlandnutzung.

In Graubünden ist die Hirschhaltung nach wie vor eine Nischenproduktion. Während im Kanton ca. 2300 landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe gezählt werden, finden sich lediglich 13 bewilligte Hirschhaltungsbetriebe, und zwar ausschliesslich Damhirsche. Dies wird aus wildbiologischer Sicht dadurch begründet, dass die genetische Vermischung mit dem frei lebenden Rothirsch im Falle eines ungewollten Ausbruchs aus dem Gehege unter allen Umständen vermieden werden muss. Anders als Sika-hirsche können sich Damhirsche nämlich nicht mit dem Rothirsch paaren.



**Kuh mit Kalb.**  
(Foto: rbkelle - stock.adobe.com)



## Fütterungsstelle mit Hochsitz und Wittringsschutz.

### Bewilligungspflichtige Wildtierhaltung

Hirsche sind Wildtiere, welche zwar landwirtschaftlich genutzt werden, deren Haltung aber hohe Anforderungen an den Halter wie auch an das Gehege und die Einrichtungen stellt. Die rechtlichen Bestimmungen sind dabei durch verschiedenste Belange, z. B. des Tier-, des Arten-, des Naturschutzes sowie der Raumnutzung und des Landschaftsbildes, der Jagd und auch durch tierseuchenrelevante Aspekte geprägt.

Für ihre Haltung ist eine kantonale Bewilligung (vgl. Art. 90 Tierschutzverordnung (TSchV)) erforderlich, welche das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) und in Koordination mit der Baubewilligung der Gemeinde und des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE) erst dann erteilt, wenn die Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen sowie an die Gehege und Einrichtungen erfüllt sind.

### Anforderungen an die Tierhalterin und an den Tierhalter

Die für die Betreuung der Hirsche verantwortliche Person muss eine hirschspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA Hirsche) absolviert haben oder über ein Diplom als Tierpfleger/in und Erfahrung mit der Haltung von Hirschen verfügen (vgl. Art. 85 Abs. 1-2 TSchV). Landwirtschaftliche Berufe gelten bezüglich der Haltung von Hirschen und anderen Wildtieren als nicht fachspezifisch.

Die AGRIDEA bietet momentan als einzige vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (BLV) anerkannte Organisation eine FBA Hirsch-Ausbildung an. Die Ausbildung ist in zwei Teile aufgeteilt. Der Theorieteil setzt sich aus 6 Modulen à 1 Tag Ausbildung und einer Theorieprüfung zusammen, der praktische Teil umfasst ein 300-stündigem Mentorat à minimum 40 Einsätze bei einem langjährig anerkannten Hirschhalter. Ziel ist es, dass eine tiergerechte Haltung wie auch eine fachgerechte Lebensmittelproduktion garantiert werden kann.

### Anforderungen an die Haltungeinrichtungen

Hirsche werden in fixen, ausbruchsicheren Gehegen gehalten, für deren Erstellung es einer Baubewilligung der Gemeinde und der Zustimmung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) bedarf. Da der Standort der Gehege möglichst dem natürlichen Habitat der Hirsche entsprechen sollte mit Möglichkeiten für eine natürliche Beschäftigung, die Geweih- und Fellpflege und um den Kälbern während der Setzzeit genügend Deckung zu gewähren, werden die Gehege häufig in der Nähe von Wäldern

**Eine Gruppe Damhirsche.**

(Fotos: ALT)

geplant. Dabei gilt es aber auch, die Vorgaben der Ämter für Wald und Naturgefahren (AWN) und Natur und Umwelt (ANU) zu berücksichtigen.

Die Hirschhaltung ist häufig gleichzusetzen mit einer ganzjährigen Weidehaltung. Die Maximalbesetzung eines Geheges ist abhängig von der Geländestruktur, Bodenqualität, dem Geländetyp, der Vegetation und dem Fütterungsmanagement, wobei die Grasnarbe der Weideflächen jederzeit erhalten bleiben muss. Zugunsten der Weidequalität und der Gliedmassengesundheit der Tiere empfiehlt es sich, Böden an viel begangenen Stellen entsprechend zu befestigen, damit sie nicht zu Morast werden und zudem der notwendige Klauenabrieb sichergestellt wird (vgl. Art. 3 und Art. 8 Abs. 2 WildtierV). Zu den Einrichtungen gehört ein geeigneter Wittringsschutz, der von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Die Vorgaben zur Konstruktion des Zaunes und weitere wichtige Angaben können dem Merkblatt «Richtlinien Damhirsche GR» des ALT entnommen werden ([www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)).

#### **Administrative Pflichten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters**

Jede Tierhaltung mit Klauentieren, dazu gehört auch das in Gehegen gehaltene Wild der Ordnung Paarhufer, muss bei der Tierverkehrsdatenbank registriert sein (Art. 7 TSV). Die Identifikation der Tierhaltung erfolgt durch die zugeteilte TVD-Nummer. Hirschhaltende sind verpflichtet, ein Tierverzeichnis und eine Tierbestandskontrolle zu führen (Art. 8 TSV und Art. 93 TSchV).

Hirsche müssen spätestens dann mit der offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden, wenn sie lebend den Bestand verlassen respektive nach dem Töten in einen Schlachtbetrieb verbracht werden. Für jeden Transport von Hirschen muss das offizielle Begleitdokument für Klauentiere ausgestellt werden (Art. 12–15 TSV), wobei die Tiere unter dem Begriff «Schalenwild» zu deklarieren sind.

Wie bei den anderen landwirtschaftlichen Nutztieren fallen aufgrund der Fleischproduktion jegliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln unter die Buchführungs-

pflicht (Art. 25 Tierarzneimittelverordnung (TAMV)) und andere Vorgaben der TAMV.

## Die Fleischgewinnung

Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist (vgl. Art. 160 Abs. 5 TSchV). Daher findet das artgerechte Betäuben und Entbluten in den heimischen Gehegen statt. Vor der Schlachtung (Abschuss) muss eine Schlachttieruntersuchung durch eine amtliche Tierärztin oder durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt und eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Die Tötung darf nur durch eine Person, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, ausgeführt werden (vgl. Art. 177 TSchV). Der Hirschhalter kann eine andere fachkundige Person mit der Tötung seiner Tiere beauftragen. Die Betäubung hat gesetzeskonform mit Kugel- oder Bolzenschuss ins Gehirn zu erfolgen (vgl. Art. 184 Abs. 1 lit. h und Art. 187 Abs. 1 TSchV). Weitere Betäubungsverfahren sind momentan in der Schweiz nicht zugelassen. Anschließend ist das betäubte Tier unverzüglich mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefäßen im Halsbereich zu entbluten. Die Schlachtkörper des Gehegewolfes sind dann in ein bewilligtes Schlachtlokal zu verbringen und durch die amtliche Fleischkontrolle vor der weiteren Zerlegung und Verarbeitung zu beschauen.

## Fazit

Obwohl Hirsche als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sind die Anforderungen und Ansprüche an den Halter und die Einrichtungen sehr hoch, da es sich zum einen um Wildtiere handelt, zum

anderen da der gesamte Prozess von der Geburt bis zur Tötung zur Lebensmittelgewinnung auf dem Hof stattfindet.

Das Wissen über die Haltung der Hirsche ist noch relativ jung, jährlich ergeben sich neue Erkenntnisse, die entsprechend in die Haltungen einfließen müssen. Entsprechende Unterstützung für die Tierhalter bietet die AGRIDEA auch nach Abschluss der erforderlichen Ausbildung an, aber auch der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) mit der Sektion Hirsche und die Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter (SVH) unterstützen und vermitteln die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse kompetent.

*Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Fachstelle Heim- und Wildtiere*

## Kontakte

AGRIDEA

Tel. 052 354 97 00

<https://www.agridea.ch>

Beratungs- und Gesundheitsdienst der Kleinwiederkäuer BGK

Tel. 062 956 68 58

<https://www.kleinwiederkaeuer.ch>

Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter SVH

Tel. 052 354 97 00

<http://svh.caprovis.ch>